

Vortrag auf dem Kolloquium für Home Education, 28.4.2007

## **Hausschulunterricht in Österreich**

Kurze Zusammenfassung der Situation in Österreich

Klaus-Dieter Simon – Schwanenstadt

Praktizierender Homeschoolvater

Hausunterricht ist in Österreich ein Elternrecht, welches im Schulgesetz verankert ist. Es lautet:

### **Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht und häuslicher Unterricht**

§ 11. (1) Die allgemeine Schulpflicht kann - unbeschadet des § 12 - auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

(2) Die allgemeine Schulpflicht kann ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule - ausgenommen die Polytechnischen Schule - mindestens gleichwertig ist. (BGBl. Nr. 322/1975, Art. I Z 19)

(3) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs. 1 oder 2 genannten Unterricht dem Bezirksschulrat jeweils vor Beginn des Schuljahres anzuzeigen. Der Bezirksschulrat kann die Teilnahme an einem solchen Unterricht innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Anzeige untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates kann Berufung an den Landesschulrat erhoben werden; gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(4) Der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes ist jährlich vor Schulschluß durch eine Prüfung an einer im § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat der Bezirksschulrat anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Quelle: österreichisches Schulpflichtgesetz

<http://www.bmbwk.gv.at/start.asp?OID=3275>

Praktisch sieht das ungefähr so aus:

- Auch die Heimschulkinder müssen bei der Regelschule ihres Wohnsitzes (Grundschule) ganz normal angemeldet werden, wie es jedes andere Kind auch mit der Einschreibung vor Schulbeginn.
- Vor Schulbeginn ist ein Ansuchen (Antrag) auf „Entlassung in den häuslichen Unterricht“ an den zuständigen Bezirksschulrat meines Wohnsitzes zu stellen. Welches in der Regel genehmigt wird.
- Der Beginn des Hausunterrichts während des Schuljahres ist nicht möglich. Er kann nur mit dem Schuljahr begonnen werden. Ansonsten ist die Regelschule zu besuchen.

- Der Unterricht muß gleichwertig sein und sich nach dem Lehrplan von Österreich richten.
- Laut Gesetz ist eine Prüfung zum Schuljahresende vorgesehen, die nicht wiederholt werden darf.
- Selbständige Kooperation mit den Schulbehörden ist wichtig. Sich selbst um die Prüfungen kümmern, bei den Schulen melden, Termine ausmachen, offen sein.
- Die Prüfung kann an jeder beliebigen Schule in Österreich gehalten werden. Der Lehrplan ist bundeseinheitlich. Es empfiehlt sich aber zuerst mit der zuständigen Regelschule in Kontakt zu treten und nach zu fragen ob sie die Prüfungen abhalten o. eine Schule in der Nähe kennen, die dies machen würde. In der Grundschule stellt dies kein Problem dar.
- Viele Heimschüler (besonders Hauptschule u. Gymnasium) machen ihre Prüfung an einer Schule in Wien. Sie müssen sich dort ca. 2-4 Wochen vorher zur Prüfung anmelden. Es wird dann immer der Ganzjahresstoff geprüft u. zwar nur 2 Fächer z. B. Engl. u. Geschichte (über ein Thema ein Referat halten, mündliche Prüfung)  
Kontakt: *Bundsdachverband für selbstbestimmtes Lernen, Spittelberggasse 5/1/1, 1070 Wien*
- für NON Schooler nicht geeignet
- als Lehrmaterial werden die Bücher der staatlichen Schule verwendet, sie werden durch die Anmeldung bei der Regelschule mit bestellt. Dafür ist auch Büchergeld zu bezahlen ca. 3 – 5 €.
- auch an schulischen Veranstaltungen kann auf Wunsch teilgenommen werden z. B. Radprüfung.

Momentane Situation:

Durch den Fall einer Alleinerziehenden Mutter, die ihre Kinder Verwahrlosen lies und isoliert hat ist der Hausunterricht in die Schlagzeilen gekommen, und dies obwohl diese Mutter nur einen Antrag gestellt hatte. Es wird momentan überlegt, die Prüfungen 2 mal im Jahr zu machen. Das größte Problem ist eigentlich der Wirbel, den die Presse daraus gemacht hat.

**WICHTIG!! Kein Ausnutzen der Freiheiten in Österreich!!!**

Deshalb ist es für die Heimschuleltern unbedingt wichtig sich an die gegebenen Gesetze zu halten. Versagen oder nicht bestehen der Prüfungen kann für die Heimschulbewegung fatale Folgen haben, da die Behörden sehr sensibel sind. Dadurch kann das ganze System aus den Fugen geraten. Wir sollten darauf achten zu den Behörden ein gutes Verhältnis zu haben. Auch Österreich nur als Wohnsitzland anzumelden ist nicht sehr ratsam. Man sollte die Gutmütigkeit der Behörden nicht ausnutzen und sich an die gegebenen Gesetze halten. Dazu gehört auch, daß man an seinem Wohnsitz auch wohnt!!